

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 42 BNatSchG
zum B-Plan Nr. 73 der Gemeinde Halstenbek
„Grund- und Gemeinschaftsschule“**



Auftraggeber:

Gemeinde Halstenbek

Postfach 1165
25463 Halstenbek

Neumünster, d. 03.06.2009

Auftragnehmer und Bearbeitung:



Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Walter-Jansen-Weg 18

24537 Neumünster

☎ 04321-962 751

mailto: detlef.hammerich@t-online.de

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 42 BNatSchG
zum B-Plan Nr. 73 der Gemeinde Halstenbek
„Grund- und Gemeinschaftsschule“**

Inhaltsangabe:

1	Veranlassung	3
2	Aufgabenstellung.....	3
3	Kurzcharakteristik des Plangebiets.....	4
4	Methodik	6
4.1	Relevanzprüfung	6
4.2	Konfliktanalyse.....	6
4.3	Datengrundlage.....	7
4.3.1	Durchgeführte Untersuchungen	7
4.3.2	Ausgewertete Unterlagen.....	7
5	Relevanzprüfung.....	8
5.1	Vorbetrachtung	8
5.2	Vögel.....	9
5.3	Fledermäuse.....	10
6	Konfliktanalyse	13
7	Zusammenfassende Betrachtung.....	16
8	Literatur	17

Anhang:

A 1. Formblätter Fledermäuse

A 2. Formblätter Vogelgilden:

- I. Gehölzfreibrüter
- II. Gehölzhöhlenbrüter

1 Veranlassung

Mit Beginn des Schuljahres 2007/08 wurden den Hauptschule Süd und die Realschule zur Gemeinschaftsschule Halstenbek vereint. Ursprünglich sollte die neue Schule am Standort der Realschule nördlich der Feldstraße realisiert werden. Zusätzlich sollten die Grundschule Nord und das Jugendzentrum an diesen Standort verlagert werden. Dies erwies jedoch nach Anfertigung einer Machbarkeitsstudie nicht mehr als durchführbar. Deshalb beschloss die Gemeindevertretung Halstenbek am 09.02.2009 die Grund- und Gemeinschaftsschule komplett neu zu bauen. Als Standort für den Neubau wurde die Brandtsche Wiese südlich der Feldstraße, also in unmittelbarer Nachbarschaft des gegenwärtigen Schulstandortes, ausgewählt. Die Gemeinde hat diese Fläche für den Schulneubau bereits erworben. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags die möglichen negativen Auswirkungen auf die Tierwelt aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen.

2 Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 42 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichtes beinhalten die folgenden Kapitel daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des geplanten Schulneubaus auf die Belange des Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (zuletzt novelliert am 12. Dezember 2007, „Kleine Novelle“) und dem LNatSchG SH, wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

- Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 42 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 42 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen hin. § 43 (8) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 62 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 10 (2) Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Schulneubaus auf der Brandtschen Wiese auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Der artenschutzrechtliche Beitrag ergänzt damit den Umweltbericht.

So ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 42 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 42 (8) BNatSchG gegeben sind.

3 Kurzcharakteristik des Plangebiets

Das ca. 2,3 ha große Plangebiet liegt südlich des Ortskerns der Gemeinde Halstenbek (Abbildung 1) zwischen Feldstraße im Norden und Bahnhofstraße im Süden. Sie grenzt also unmittelbar an das im Nordwesten gelegene Schulgelände der ehemaligen Hauptschule Süd und der Realschule an. Im Osten befindet sich ein Gemeindegrundstück mit einer Sporthalle sowie südlich daran anschließend das Wohngebiet „Am Lüdemannschen Park“. Der Westen wird an der Hartkirchener Chaussee (L 104) durch einen großen Bauernhof mit alten Gebäude- und Baumbeständen geprägt, um den herum sich zwei Einfamilienhäuser, zwei Wohncontainer sowie eine Tankstelle gruppieren. Das Plangebiet ist unbebaut. Lediglich an der kleinen gemeindeeigenen Fläche an der L 104 stehen die beiden bereits erwähnten Wohncontainer. An der Bahnhofstraße im Süden liegt ein größeres Gehölz innerhalb des Plangebiets, an dessen Rand ein kurzer Abschnitt der „Ballerbek“ den Baumbestand von der Brandtschen Wiese trennt. Am Westrand des Plangebiets sowie entlang der Feldstraße im Norden stellen eine Reihe alter Laubbäume (überwiegend Eichen) besondere landschaftsbildprägende Elemente dar.

Die als Dauergrünland (Pferdeweide) genutzte „Brandtsche Wiese“ ist mit rund 20.000 m² Größe die umfangreichste zentrale Grünfläche in Halstenbek.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des B-Plangebiets

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die von WACHTER et al. (2004) und KIEL (2005) vorgeschlagene Methodik und berücksichtigt zudem alle wesentlichen bei LBV-SH (2009) aufgeführten Aspekte.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 42 (1) BNatSchG alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 42 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Vorprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 42 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 42 (8) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Konfliktanalyse erfolgt standardisiert mit Hilfe von Formblättern (vgl. LBV-SH 2009), die sich im Anhang befinden. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 5 zusammengefasst. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH (2009) zu Artengruppen (sog. Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen

Verbotstatbestände gemeinsam betrachtet werden.

4.3 Datengrundlage

4.3.1 Durchgeführte Untersuchungen

Als Grundlage für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen erfolgte eine Erfassung der Fledermäuse mit Hilfe zweier 4-stündiger, nächtlicher Detektorbegehungen am 29.04. und 25.05.2009. Zusätzlich wurden vor Einbruch der Dunkelheit Beobachtungen zur Brutvogelfauna notiert. Da infolge der konkreten Planung so gut wie keine eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten betroffen sein dürften, wurde sich auf die Untersuchung einer möglichen Bedeutung der Brandtschen Wiese als quartiernahes Jagdgebiet für Fledermäuse konzentriert (vgl. Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung BIOPLAN 2009). Die Beurteilung der Brutvogelfauna erfolgt somit überwiegend als Potenzial.

4.3.2 Ausgewertete Unterlagen

Zur weiteren Ermittlung von potenziellen Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden zudem folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters im LLUR (Datenbank LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN),
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzen-Arten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, BORKENHAGEN 1993, BROCK et al. 1997, JACOBSEN 1992, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2005, 2006, 2007, STUHR & JÖDICKE 2007, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008),
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 52 der Gemeinde Halstenbek (BIOPLAN 2008).

5 Relevanzprüfung

5.1 Vorbetrachtung

Wie in Kap. 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Moose** (*Hamatocaulis vernicosus*), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u.a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchungen und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Moos-, Käfer-, Reptilien-, Libellen- und Schmetterlings-Arten).

Die Geländeuntersuchungen sowie Recherchen ergaben darüber hinaus, dass keine Amphibien im Gebiet vorkommen.

Im Hinblick auf die streng geschützte Haselmaus ist anzumerken, dass ein neuerer Nachweis dieser Art im Raum Halstenbek bislang nicht erfolgt ist, es jedoch historische Hinweise auf ein ehemaliges Vorkommen gibt. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit wird in der Region als mittel bezeichnet (STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008). Hinsichtlich der Habitatausstattung präsentiert sich das Plangebiet allerdings als nicht optimal entwickelt. Außerdem ist es rundum von Straßenzügen eingefasst, was für die extrem barriereempfindliche Haselmaus eine Besiedlung unmöglich macht. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich von einem Vorkommen von **Vogel- und Fledermaus-Arten** zu rechnen ist. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese beiden Artengruppen beschränken. Der Bestand dieser beiden Tiergruppen wird in den folgenden Kapiteln und den Formblättern im Anhang näher beschrieben.

5.2 Vögel

Bestand

Im Plangebiet bzw. dessen Grenzen kommen potenziell nur 16 Brutvogelarten vor, die sich auf häufige Baum- und Gebüschbrüter der randlichen Gehölzstrukturen beschränken (s. Tabelle 1). Die meisten Arten dürften dabei lediglich in Einzelpaaren auftreten. Die offenen Dauergrünlandflächen der Brandtschen Wiese sowie die beiden Wohncontainer beherbergen dagegen keine Neststandorte heimischer Vogelarten. Am Rande des B-Plangebiets brütet im Bauernhof mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Turmfalke eine nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Art. Gefährdete Arten sowie solche der aktuellen Vorwarnlisten kommen im B-Plangebiet nicht vor (vgl. MLUR 2008, SÜDBECK ET AL. 2007). Allerdings muss am Rande des Plangebiets z.B. in der benachbarten Kirche an der Feldstraße (Brutkolonie des Mauerseglers) oder im Bauernhof an der L 104 (Rauchschwalbe, Haus- und Feldsperling) mit dem Auftreten von vier Arten gerechnet werden, die gegenwärtig auf der landes- oder bundesweiten Vorwarnliste „V“ stehen. Andere „Randsiedler“ werden in der Tabelle 1 nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Im B-Plangebiet Nr. 73 der Gemeinde Halstenbek potenziell vorkommende Brutvogelarten

Legende: St.= Status: B= potenzieller Brutvogel, NG= regelmäßiger Nahrungsgast während der Brutzeit
 SH = Rote Liste der Brutvogelarten in Schleswig-Holstein (vorab veröffentlicht in MLUR 2008)
 D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
 Gefährdung: V= Vorwarnliste
 §= Schutzstatus gem. §10 BNatSchG: B= besonders geschützte Art, S= streng geschützte Art
 kursiv dargestellte Arten wurden während der Freilanderrassungen im Gebiet nachgewiesen.

Art	St	SH	D	§	Bemerkung
1. <i>Amsel</i>	B			B	Verbreiteter Brutvogel in Gehölzbeständen
2. Blaumeise	B			B	Höhlenbrüter in Bäumen
3. <i>Buchfink</i>	B			B	Verbreiteter Brutvogel in Bäumen und anderen Gehölzbeständen
4. Feldsperling	NG		V	B	Potenzieller BV in benachbartem Bauernhof
5. Gartenbaumläufer	B			B	vereinzelt in Altbaumbeständen
6. Grauschnäpper	B			B	vereinzelt in Altbaumbeständen
7. Haussperling	NG		V	B	Potenzieller BV in benachbartem Bauernhof
8. <i>Klappergrasmücke</i>	B			B	in dichten Gebüschabschnitten
9. Kohlmeise	B			B	Höhlenbrüter in Bäumen
10. Mauersegler	NG	V		B	in dichten Gebüschabschnitten
11. <i>Mönchsgrasmücke</i>	B			B	in dichten Gebüschabschnitten
12. <i>Rabenkrähe</i>	B			B	Vereinzelter Baumbrüter
13. Rauchschwalbe	NG		V	B	Potenzieller Brutvogel in benachbartem Bauernhof, regelmäßig über Brandtscher Wiese jagend
14. <i>Ringeltaube</i>	B			B	Vereinzelter Baumbrüter
15. Rotkehlchen	B			B	Vereinzelt im Unterholz
16. Singdrossel	B			B	vereinzelt im Unterholz
17. <i>Star</i>	B			B	Höhlenbrüter in Bäumen
18. Stieglitz	B			B	Vereinzelt in Altbaumbeständen
19. <i>Turmfalke</i>	NG			S	ein Brutpaar in künstlicher Nisthilfe am Bauernhof, regelmäßig über Brandtscher Wiese jagend
20. <i>Zaunkönig</i>	B			B	vereinzelt im Unterholz

Art	St	SH	D	§	Bemerkung
21. Zilpzalp	B			B	vereinzelt im Unterholz

Bei allen potenziellen Brutvögeln handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die vergleichsweise geringe Standortansprüche besitzen und eine Vielzahl an Gehölzbeständen besiedeln. Sie kommen im B-Plangebiet aufgrund des geringen Anteils verfügbarer Brutplätze nur in geringer Zahl vor, die meisten von ihnen vermutlich nur mit einem Brutpaar.

Das große zentrale Grünland der Brandtschen Wiese wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt von keiner Vogelart als Brutplatz genutzt. Es ist dagegen Nahrungshabitat einer Reihe von Arten, die in den benachbarten Siedlungsräumen brüten. Hier sind vor allem Rauchschwalbe, Mauersegler und Turmfalke zu nennen, aber auch Krähenvögel und Stare dürften regelmäßig in größerer Zahl auf den Pferdeweiden zu beobachten sein.

Bewertung

Die Vogelgemeinschaft des B-Plangebiets ist in Ermangelung geeigneter Brutplätze als arten- und individuenarm zu charakterisieren und setzt sich ausnahmslos aus häufigen, störungstoleranten und weit verbreiteten Gehölzbrütern der Siedlungsräume zusammen. Besondere Artvorkommen sind hier nicht zu erwarten. Für die in der unmittelbaren Nachbarschaft (potenziell) brütenden Mauersegler, Rauchschwalben und Turmfalken stellt die Brandtsche Wiese zwar ein wichtiges aber sicher kein existentielles Nahrungshabitat dar. Der Ortsrand mit geeigneten Jagdhabitaten liegt nur zwischen 200 und 500 m weit entfernt. Insgesamt ist die lokale Brutvogelgemeinschaft als unbedeutend (Wertstufe IV: gering) zu klassifizieren.

5.3 Fledermäuse

Bestand

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten davon **4 Arten** nachgewiesen werden, zumindest eine weitere, das Braune Langohr kann potenziell vorkommen (Tabelle 2), während für die Wasserfledermaus (vgl. BIOPLAN 2008) ein (regelmäßiges) Auftreten als unwahrscheinlich eingestuft wird. Ganz wesentlich scheint die Bedeutung der Brandtschen Wiese als quartiernahes Jagdhabitat für die **Breitflügelfledermaus** zu sein (vgl. BIOPLAN 2009). Im Rahmen der Untersuchung konnten bis zu 4 jagende Breitflügelfledermäuse gleichzeitig auf den unmittelbar in Hofnähe befindlichen Pferdeweiden bei der Jagd beobachtet werden. Der frühe Zeitpunkt des Auftretens noch vor Einbruch der Dunkelheit sowie die spezielle Ortsgebundenheit lassen vermuten, dass sich im Bauernhof ein Großquartier der Art (vermutlich eine Wochenstube) befindet. Je nach Windrichtung, Beweidungsstärke und Jahreszeit dürften die Grünländer in unterschiedlicher Intensität bejagt werden. Bei günstigen Rahmenbedingungen ist dort mit der gesamten Wochenstubengemeinschaft inkl. der Jungtiere zu rechnen. Durch die Nähe zum Quartier besitzen die Flächen somit eine hervorgehobene Bedeutung für die Lokalpopulation.

Neben der Breitflügelfledermaus konnten Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhaufledermaus im Gebiet nachgewiesen werden. Während der Große Abendsegler nur eine untergeordnete Beziehung zum Planungsraum ausbilden dürfte (Überflüge, gelegentliche Jagd), sind von den beiden kleinen *Pipistrellus*-Fledermäusen mehrere Tagesverstecke und Balzquartiere in den randlichen Altbaumbeständen zu erwarten (vgl. BIOPLAN 2008). Diese Areale sind auch bevorzugte Jagdhabitats von Einzeltieren sowie offenbar gern genutzte Flugleitlinien. Aus den Ergebnissen der Frei-

landbegehungen lassen sich keine Hinweise auf die Nähe eines Großquartiers der beiden Arten ableiten.

Tabelle 2: Nachgewiesene und potenziell auftretende Fledermausarten im B-Plangebiet Nr. 73

RL SH: Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Quartiernutzung: T = Tages- oder Zwischenquartier, P = Paarungsquartier, W = Wochenstube

(..): Quartiernutzung möglich aber nicht sehr wahrscheinlich

Art	Vorkommen im UG	RL SH	FFH-Anh.	Quartiere
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Nicht nachgewiesen. Vorkommen (Jagdhabitats und Quartiere) insbes. in den alten Laubbaumbeständen an der Feldstraße und im Übergangsbereich zum Bauernhof an der westlichen Gebietsgrenze möglich.	3	IV	T, W
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zweithäufigste Art im B-Plangebiet. Vermutlich Einzelquartier im Bauernhof. Weitere Tageseinstände und Balzquartiere in Altbaumbeständen v.a. an der Feldstraße wahrscheinlich. Dort auch regelmäßige Flugstraßennutzung beobachtet. Gelegentliche Jagdaktivitäten rund um die Brandtsche Wiese im Windschatten der Gehölzbestände.	D	IV	T, P
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Vermutlich nur im Herbst und Frühjahr während der Migrationsphase im Gebiet auftretend. Balzreviere nicht nachgewiesen, aber wahrscheinlich. Keine Wochenstuben!	3	IV	T, P
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Mit hoher Wahrscheinlichkeit befindet sich ein Großquartier (vermutlich eine Wochenstube) im Bauernhof an der Hartkirchener Chaussee. Von dort aus wird regelmäßig das quartiernahe Dauergrünland der Brandtschen Wiese in wechselnder Intensität bejagt. An günstigen Tagen dürfte dort die gesamte Lokalpopulation der Breitflügelfledermaus auftreten. Weitere günstige Jagdgebiete stellen die Altbaumbestände am Rande des B-Plangebietes (im Süden an der Bahnhofstraße, im Norden an der Feldstraße und im Westen an der Grenze zum Bauernhof) sowie der nahe Sportplatz mit seinen umgebenden Altbaumbeständen dar (vgl. BIOPLAN 2008).	V	IV	(T)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Regelmäßiges Auftreten im UG in geringer Zahl. Jagdaktivitäten über der Brandtschen Wiese und an Großgehölzen. Geringere Bindung an das Jagdhabitat als Breitflügelfledermaus. Quartiere (Wochenstuben, Männchenquartiere, Tageseinstände) unwahrscheinlich.	---	IV	(T)

Bewertung

Die Brandtsche Wiese hat eine wesentliche Bedeutung für die fortgesetzte Existenz einer vermutlichen Wochenstubengesellschaft der Breitflügelfledermaus, die sich im angrenzenden Bauernhof befinden dürfte. Mit bis zu fünf vorkommenden Arten ist das Artenspektrum im übergeordneten Vergleich zwar „nur“ als durchschnittlich einzustufen, ist jedoch für innerörtliche Verhältnisse bemerkenswert. Während die Altbaumbestände eine Funktion als Quartierstandort von Zwerg- und Rauhautfledermaus (Tageseinstände und Balzquartiere) und Braunem Langohr ((Tageseinstände und sogar Wochenstuben sind möglich), Jagdgebiet und Flugleitlinie einnehmen, stellen die Dauergrünländer vor allem für die Breitflügelfledermaus günstige, vermutlich sogar populationsrelevante Jagdhabitats dar.

Die Bedeutung bleibt allerdings auf die Gemeinde Halstenbek beschränkt, im übergeordneten Maßstab sind weder Artenspektrum noch Raumnutzungsaktivität besonders hervorzuheben.

Im Zusammenspiel mit der nahen Wochenstube der ungefährdeten Breitflügelfledermaus wird dem B-Plangebiet daher eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) zuerkannt.

6 Konfliktanalyse

Die folgenden Ausführungen haben zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben eintreten können (§ 42 (1) BNatSchG) und wenn ja, ob diese erheblich sind.

Im Rahmen der Vorprüfung (Kap. 4) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten ausschließlich Vögel und Fledermäuse auftreten.

Die detaillierte Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 42 (1) BNatSchG erfolgt an Hand von Formblättern, in denen die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die ungefährdeten, in Gilden zusammengefassten Vogelarten betrachtet werden (vgl. LBV-SH 2009). Die Formblätter befinden sich im Anhang. Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

Brutvögel

Durch den geplanten, nahezu vollständigen Erhalt der wertgebenden Gehölzbestände im Randbereich kommt es zu keinen wesentlichen Beseitigungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten. So werden z.B. alle älteren Laubbäume die u.a. eine Funktion als Höhlenträger besitzen könnten, erhalten. Auf der Brandtschen Wiese selbst befinden sich keine Vogelbrutplätze. Es ist lediglich mit geringen Gehölzverlusten auf dem kleinen gemeindeeigenen Grundstück an der Hartkirchener Chaussee auszugehen. Dieser Bereich fällt quantitativ nicht ins Gewicht und ist im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte für alle potenziell auftretenden Vogelarten zu vernachlässigen. Nur für wenige in der Nachbarschaft auftretende Vogelarten wie z.B. Turmfalke, Mauersegler und Rauchschwalbe besitzt die Brandtsche Wiese auch eine Bedeutung als Nahrungsfläche. Sie ist jedoch mit Sicherheit nicht so bedeutsam, dass mit ihrer Überbauung nachhaltige Beeinträchtigungen der Brutplätze zu befürchten wären.

Durch die Bauzeitenregelung, die eine Gehölzrodung während der Brutzeiten der Vögel ausschließt, kann ein mögliches Tötungsverbot gemäß § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie das Zugriffsverbot nach § 42 (1) Nr. 3 vermieden werden. Weitere Maßnahmen sind für die Brutvogelfauna nicht notwendig.

Fledermäuse

Durch den geplanten, vollständigen Erhalt aller wertgebenden Gehölzbestände kommt es zu keinen unmittelbaren Verbotstatbeständen wie sie z. B. die Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen würde. Auf der Brandtschen Wiese selbst befinden sich keine Quartiere von Fledermäusen. Allerdings kann ein Verbot auch dann eintreten, wenn z.B. durch die Überbauung essentieller Lebensraumbestandteile wie z.B. hochwertiger Nahrungshabitate oder Flugstraßen von Fledermäusen die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebensstätte gefährdet wird, also indirekt ein Verbot eintritt. Der unmittelbar im Westen an die Brandtsche Wiese angrenzende Bauernhof beherbergt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein größeres Quartier der Breitflügelfledermaus. Diese Art jagt bevorzugt über Weidegrünländern nach der dort auftretenden Dungfauna. Das B-Plangebiet stellt somit ein unmittelbar an das Quartier angrenzendes, umfangreiches Jagdgebiet von potenziell existenzieller Bedeutung für die Lokalpopulation der Breitflügelfledermaus dar. Alle anderen vorkommenden Fledermausarten zeigen demgegenüber keine vergleichbar enge Bindung an

den Standort als dass von der gegenwärtigen Planung mit bedeutenden Auswirkungen auf deren Lokalbestand auszugehen ist.

Gerade bei der Breitflügelfledermaus könnte die Überbauung der Dauergrünländer auf der Brandtschen Wiese jedoch zu einer dauerhaften und nachhaltigen Beeinträchtigung der Lokalpopulation führen, so dass in letzter Konsequenz die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte nicht mehr gewährleistet sein könnte. Da dies nach gegenwärtiger Rechtsprechung einem Eintreten des Verbots durch unmittelbare Schädigung oder Zerstörung des Quartiers gleichzusetzen ist, sind zwingend unterschiedliche artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen, die die dauerhafte Existenzfähigkeit der Breitflügelfledermauspopulation am Standort gewährleisten. Nur wenn dies geschieht, tritt nach § 42 (5) BNatSchG kein Verbot ein, was die Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens ist.

Die folgenden Maßnahmen sind in ihrer Kombination aus fachlicher Sicht dazu geeignet, die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Breitflügelfledermaus-Lebensstätte am Standort zu sichern:

A. Vermeidungsmaßnahmen:

- Alle Bäume innerhalb und am Rande des B-Plangebiets sind als wertvolle Bestandteile des aktuellen quartiernahen Jagdgebiets der Breitflügelfledermaus sowie als Quartierstandorte, Jagdgebiete und Flugleitlinien auch anderer Fledermausarten und als Brutplätze von Vögeln zu erhalten.

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- **Maßnahmenfläche 1 des Umweltberichts** (ZUMHOLZ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2009): Am derzeit strukturarmen Ostrand des B-Plangebiets wird ein 10 m breiter Wiesenstreifen angelegt, der durch eine 1,10 m hohe Hainbuchen-Hecke zum Schulsteig hin abgegrenzt wird. Als strukturbelebende Elemente werden im Streifen zusätzlich mind. 15 blütenreiche Gehölze und mind. 12 kleinkronige Obstbäume gepflanzt sowie ein oder mehrere langgestreckte Kleingewässer angelegt, die möglichst naturnah gestaltet werden sollten. Der gesamte „Wiesenstreifen“ dient einer optimierten Einbindung des Gebiets in die Nachbarschaft (Biotopverbund) und liefert einen wertvollen Beitrag zur fortgesetzten und nachhaltigen Nutzung des B-Plangebiets als Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus.
- **Maßnahmenfläche 2 des Umweltberichts** (ZUMHOLZ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2009): Einrichtung eines 10 m breiten Wiesenstreifens als Pufferzone zu den Altbäumen an der Feldstraße und nachhaltige Bestandssicherung der Letzteren. Bis auf zwei derzeit baumfreie spätere Zufahrtbereiche sind bestehende Lücken im Baumbestand durch Nachpflanzungen zu schließen.
- **Maßnahmenfläche 3 des Umweltberichts** (ZUMHOLZ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2009): An der Nord-Westgrenze des Plangebietes soll ein 5 m breiter Grünlandstreifen erhalten werden.
- **Schulneubau:** Zur Verbesserung der Akzeptanz für die Breitflügelfledermäuse und zur Förderung des Struktureichtums sind an späteren Schulneubau die folgenden Fledermausquartiere anzulegen:
 - Es sind insgesamt 20 Quartiersteine in die Fassade einzulassen, die aus jeweils zwei

hintereinandergeschalteten Quartierelementen bestehen (z.B. Typ FEG der Fa. Hasselfeldt)

- 4 außenliegende Spaltenquartiere (z.B. in Attika integriert) z.B. aus Fledermausfasadenflachkasten vom Typ FFAK-R der Fa. Hasselfeldt
- ein innenliegendes, frostfreies und schallgedämmtes Großquartier mit den Mindest-Ausmaßen von ca. 2 x 3 m. Das Quartier sollte zu Reinigungs- und Kontrollzwecken zugänglich sein (z.B. über eine Revisionslucke) und eine Süd- oder Ostexposition haben.

C. zwingend vorgezogene CEF-Maßnahmen

In der Nähe des B-Plangebiets wird eine externe Ausgleichsfläche (Flurstück 111/3, 4.690 qm), die sog. „Lüdemannsche Fläche“ als Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus optimiert. Derzeit unterliegt die Fläche noch einer Baumschulnutzung. Durch die besondere Nähe zum B-Plangebiet eignet sich dieser Bereich in besonderem Maße zur Aufwertung. Die aktuelle Nutzung ist möglichst umgehend, jedoch unbedingt vor Vorhabensbeginn in eine nachhaltige Nutzung als Dauerweide zu überführen. Als Weidetiere sind Pferde oder Rinder vorzusehen. Eine andere Nutzung ist nicht möglich. Zur Anhebung der Attraktivität ist auf der Fläche mind. ein permanentes Kleingewässer anzulegen, das nicht kleiner als 10 x 10 m sein darf. Zur Offenhaltung des Gewässers kann es durchaus partiell beweidet werden. Ferner ist die Fläche soweit notwendig am Rande mit einheimischen Gehölzen einzugrünen. Günstig ist auch in diesem Fall wiederum die Kombination von Laubbäumen (Überhältern) mit Gebüsch.

7 Zusammenfassende Betrachtung

Die Vorprüfung in Kap. 4 hat gezeigt, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ausschließlich Vogel- und Fledermaus-Arten zu berücksichtigen sind. Der wesentliche zu betrachtende Wirkfaktor des Vorhabens ist die anlagenbedingte Überbauung der Brandtschen Wiese.

Vögel

Die Auswertung vorhandener Daten und die Durchführung einer faunistischen Potenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass für den Betrachtungsraum mit Brutvorkommen von lediglich 16 einheimischen Vogelarten zu rechnen ist. Alle Arten können als häufige, ungefährdete und anpassungsfähige Arten des Siedlungsbereichs eingestuft werden. Mit Turmfalke, Mauersegler, Rauchschnalbe, Haus- und Feldsperling brüten streng geschützte (Turmfalke) oder abnehmende Arten der Vorwarnliste „V“ in unmittelbarer Nachbarschaft des B-Plangebiets. Gefährdete Arten fehlen im Artenrepertoire völlig.

Im Zuge der Konfliktanalyse wurden für die in zwei Gilden zusammengefassten Brutvogelgruppen des Planungsraums (Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter) die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, ob und welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die geprüften Zugriffsverbote des § 42 (1) BNatSchG für keine der im Gebiet vorkommenden Vogelarten von einer Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgegangen werden kann. Der Verlust von (kleinflächigen) Gebüsch, die als Bruthabitat in Frage kommen könnten, wird für keine Art als relevante Beeinträchtigung angesehen, da für alle davon ausgegangen werden kann, dass sie ihr Brutrevier in angrenzende Bereiche mit gleichrangiger Habitatausstattung verlagern können und die ökologische Funktion der jeweiligen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Gleiches gilt auch für die außerhalb brütenden Arten, mit einer nahrungsökologischen Beziehung zum Plangebiet, die in den Formblättern nicht berücksichtigt werden. Zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen und Zerstörungen von Brutplätzen sind alle Gehölzbeseitigungen außerhalb der Kernbrutzeit der Gehölzfreibrüter, die sich von Anfang April bis Ende August erstreckt, durchzuführen. Höhlenbrüter sind durch den Erhalt aller Altbäume durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Fledermäuse

Von den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der Freilanduntersuchungen 4 Fledermausarten (Zwerg-, Rohhaut- und Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) sicher nachgewiesen werden. Eine weitere, das gefährdete Braune Langohr, kommt potenziell vor.

Im Zuge der Konfliktanalyse wurden für die fünf streng und europarechtlich geschützten Fledermausarten die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, ob und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt dabei zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die geprüften artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 (1) BNatSchG keine unmittelbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten sind, da der randliche Baumbestand vollständig erhalten bleiben wird. Da die Brandtsche Wiese jedoch für eine Wochenstubenpopulation der Breitflügelfledermaus, die sich vermutlich im benachbarten Bauernhof an der Hartkirchener Chaussee befindet, eine herausragende Bedeutung als quartiernahes Jagdhabitat besitzt, ist infolge der geplanten Überbauung von einer nachhaltigen Existenzgefährdung der Wochenstubenpopulation am Standort auszugehen. Eine Beseitigung der quartiernahen und hochbedeutsamen Jagdhabitate könnte zu einer Aufgabe des Quartiers im Bauernhof führen und schließlich in einem „worst-case-Szenario“ in einem Zusammenbruch der Lokalpopulation der Breitflügelfledermaus gipfeln. Es ist demnach anzunehmen, dass die Überbauung der Brandtschen Wiese zu einer indirekten Zerstörung der Lebensstättenfunktion führen könnte, was ebenfalls zu einer Auslösung des Verbotstatbestandes des § 42 (1) führen würde.

Damit die Verbote des § 42 (1) BNatSchG und Art. 12 FFH-RL (Verbot des Tötens und Verletzens von Individuen und der Zerstörung bzw. Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht eintreten, ist gemäß § 42 (5) BNatSchG dafür Sorge zu tragen, dass die fortgesetzte ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Diese Voraussetzungen können durch verschiedene *nicht vorgezogene* artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebiets (Maßnahmenflächen 1 bis 3 des Umweltberichts) sowie durch die *vorgezogene* Herrichtung einer externen Ausgleichsfläche („Lüdemannsche Wiese“, CEF-Maßnahme), die sich rund 500m vom Planungsgebiet entfernt befindet, geschaffen werden, so dass eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG nicht erforderlich wird.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die orts- und zeitnahe Wiederherstellung der Jagdhabitatfunktionen für die lokale Breitflügelfledermauspopulation.

8 Literatur

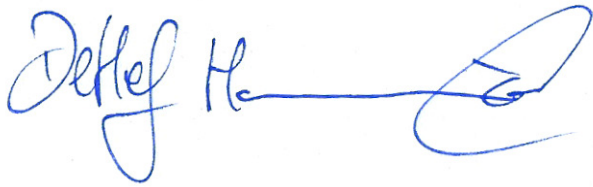
- AG (ARBEITSGEMEINSCHAFT) QUERUNGSHILFEN FÜR FLEDERMÄUSE (2003): „Querungshilfen für Fledermäuse“. -Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. –Unveröff. Positionspapier.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- BIOPLAN (2008): 1. Änderung des B-Plans Nr. 52 der Gemeinde Halstenbek. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 BNatSchG-*neu*. -Artenschutzrechtliche Stellungnahme -Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Halstenbek.

- BIOPLAN (2009): Grund- und Gemeinschaftsschule Halstenbek: Standortuntersuchung Brandtsche Wiese. -Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung. -Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Halstenbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. –Schr.R Landschaftspf. U. Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. –Vlg. E. Ulmer, Stuttgart.
- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (1999). Funde der Zwergfledermaus-Zwillingsart *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH, 1825) in Nordbaden. –Carolinea 57: 111-120.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M, BONTADINA, F, DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. –Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. –Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft u. Arbeit, 134 S.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S.
- CATTO, C. M. C., HUTSON, A. M., RACEY, P. A. & P. J. STEPHENSON (1996): Foraging behaviour and habitat use of the serotine bat (*Eptesicus serotinus*) in southern England. –J. Zoology 238: 623-633.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. –Kosmos, Stuttgart.
- FÖAG (2003): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Staus der vorkommenden Arten. Bericht für das Jahr 2003. –Kiel.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Staus der vorkommenden Arten. Bericht für das Jahr 2007. –Kiel, 160 S.
- FUHRMANN, M. & A. SEITZ (1992): Nocturnal activity of brown long-eared bat (*Plecotus auritus*): data from radio-tracking in the Lenneberg forest near Mainz (Germany). –In: PRIEDE, I. G., & M. S. SWIFT (Hrsg.): Wildlife telemetry. –New York, London (Ellis Horwood): 538-548.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. –Natur u. Recht 9: 560-564.
- HARBUSCH, C. (2003): Aspects of the ecology of Serotine Bats (*Eptesicus serotinus*) in contrasting landscapes in Southwest Germany and Luxembourg. –PhD thesis at the University of Aberdeen (Saarbrücken), 217 S.
- HEISE, G. & A. SCHMIDT (1988): Beiträge zur sozialen Organisation und Ökologie des Braunen Langohrs. –Nyctalus (N. F.) 5: 445-465.

- KIEFER, A. & P. BOYE (2004): 11.40 *Plecotus auritus* LINNAEUS, 1758. –In: Schr.R. f. Landschaftspf. Naturschutz 69/2: 580-586.
- KIEL, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W. (2007): Saatkrähe.- In: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2007: 71-73.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand 25.02.2009.
- LOOFT, V. & G. BUSCHE (1981): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 2.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.R Landschaftspf. u. Naturschutz 66. Landwirtschaftsverlag, Münster.
- MLUR (= MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, HRSG.) (2008): Artenhilfsprogramm 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Landesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- STIFTUNG NATURSCHUTZ (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.
- ZUMHOLZ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2009): Umweltbericht zum B-Plan Nr. 73 „Gemeinschaftsschule Halstenbek“, Gemeinde Halstenbek. –Unveröff. i.A. der Gemeinde

Halstenbek.

Neumünster, d. 03.06.2009



BIOPLAN
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Walter-Jansen-Weg 18

24537 Neumünster

☎ 04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10

mailto: detlef.hammerich@t-online.de

Anhang

A 1. Formblätter Fledermäuse

A 2. Formblätter Vogelgilden:

III. Gehölzfreibrüter

IV. Gehölzhöhlenbrüter

Anhang 1: Formblätter Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus, die vorwiegend in Parklandschaften und Feldgehölzen mit alten Bäumen, aber auch in abwechslungsreichen Knicklandschaften vorkommt. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen. Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen. Die Art jagt in der Regel hoch in der Baumkronenregion und fliegt nur selten strukturgebunden. Der Aktionsradius reicht bis weit über 10 km von den Tageseinständen hinaus.</p> <p>Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen vornehmen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit (> 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Der Große Abendsegler überwintert in Schleswig-Holstein. Dabei ist er in z.B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen (z.B. alte Levenssauer Hochbrücke als eines der größten Winterquartiere des Großen Abendseglers in Europa mit mind. 6.000 bis 8.000 überwinternden Individuen) anzutreffen. Mit Vorliebe werden aber auch Aufbruch- und Spechthöhlen in alten Bäumen besetzt oder auch spezielle überwinterungsgerechte Fledermauskästen angenommen. Die Winterquartiere sind oft sehr groß und die Tiere neigen zu Massenansammlungen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> In ganz Nord- und Mitteleuropa verbreitet. In Deutschland kommt der Abendsegler in allen Bundesländern vor. Aufgrund ihrer ausgeprägten Zugaktivität ist das Auftreten der Art jedoch saisonal sehr unterschiedlich. Wochenstuben sind vor allem in Norddeutschland zu finden, wo sie neben der Wasserfledermaus zu den häufigsten Waldfledermäusen gehört. Deutschland besitzt eine besondere Verantwortung als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> In Schleswig-Holstein derzeit ungefährdet und weit verbreitet. Die Schwerpunktorkommen liegen jedoch in den walddreichen östlichen und südöstlichen Landesteilen. In Schleswig-Holstein befinden sich bundesweit bedeutende Vorkommen des Großen Abendseglers.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Während der Freilandbegehungen nur selten bei Transfer- oder Nahrungsflügen hoch über den Baumkronen nachgewiesen. Quartiere dürften im Planungsraum unwahrscheinlich sein.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<small>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</small>	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5	
<input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.)	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*	
<small>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</small>	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann	
<input type="checkbox"/> von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich	

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

ist.

- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p>	<p>Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V</p>	<p>Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>
<p>2. Charakterisierung</p>		
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Dorffledermaus, besiedelt aber auch regelmäßig die Randzonen von Großstädten. Generell befinden sich die Wochenstuben dieser weit verbreiteten Siedlungsfledermaus bei uns nach derzeitiger Erkenntnis ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden (FÖAG 2007), wobei die Quartierbindung über viele Jahre hinweg sehr hoch ist. In den Wochenstubenquartieren tauchen die ersten Tiere im April auf. Je nach klimatischen Verhältnissen werden sie wieder zwischen Anfang August (z. B. in Dänemark) und Mitte September (z. B. in Südeuropa) verlassen (PETERSEN et al. 2004). Die Winterquartiere befinden sich soweit bekannt überwiegend in Spalten an und in Gebäuden sowie in Holzstapeln und gelegentlich auch in unterirdischen Kellern und Höhlen. Die Tiere überwintern einzeln. Massenquartiere sind bisher nicht bekannt.</p> <p>Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. Waldränder, städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, Knicklandschaften oder Viehweiden. Bevorzugt werden offene, insektenreiche Flächen mit randlichen Gehölzbeständen. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen. Ein Individuum besucht 2 bis 8 verschiedene Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km, bei säugenden Weibchen 4,5 km ums Quartier liegen (CATTO et al. 1996, HARBUSCH 2003). Im Siedlungsraum ist der Erhalt von Altbaumbeständen und dorfnahe Viehweiden von besonderer Bedeutung.</p> <p>HARBUSCH (2003) ermittelte bei Wochenstubenkolonien im Saarland individuelle Aktionsraumgrößen von durchschnittlich 4,6 km², wobei die Tiere in 90 % ihrer Flugzeit weniger als 1,7 km von ihrem Quartier entfernt waren. Die einmal gewählte Flugschneise wird dabei lange Zeit beibehalten (BRAUN & DIETERLEN 2003). Dennoch zeigt die Art eine deutlich geringer ausgeprägte Strukturgebundenheit als etwa die <i>Myotis</i>-Arten oder Langohren und fliegt oft frei im Luftraum.</p> <p>Breitflügelfledermäuse gelten als ortstreu und wenig mobil.</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u> In ganz Nord- und Mitteleuropa und damit auch in ganz Deutschland verbreitet mit einer aktuellen Tendenz zur Arealausweitung nach Norden.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> In Nordwestdeutschland, so auch in Schleswig-Holstein, zählt die Breitflügelfledermaus zu den häufigsten Fledermausarten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Da von der Art keine Migrationsflüge bekannt sind, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der sommerlichen Lokalpopulationen auch in Schleswig-Holstein unbemerkt in Gebäuden überwintert.</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist die häufigste Art im Planungsraum. Im benachbarten Bauernhof an der Hartkirchener Chaussee befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein sommerliches Großquartier der Art (vermutlich eine Wochenstube). Bedeutende Anteile der Wochenstubenpopulation (bis zu 4 Ind.) konnten im Mai in der Nähe von windschattengebenden Gehölzen bei der Jagd über den Freiflächen der Brandtschen Wiese und insbesondere auch über einer kleinen hofnahen Weide beobachtet werden. Neben den Weidegrünländern der Brandtschen Wiese besitzen auch die Gehölzbestände des B-Planungsraums eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die Lokalpopulation. Weitere Jagdgebiete liegen</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

nachweislich über dem angrenzenden Sportplatz der Gemeinschaftsschule (s. BIOPLAN 2008). Vermutlich wird das gesamte Gemeindegebiet je nach Nahrungsverfügbarkeit im Jahresverlauf von den einzelnen Individuen in unterschiedlicher Intensität bejagt. Die Schwerpunkte der Jagdaktivitäten dürften sich aber insbesondere zur Wochenstubenzeit in unmittelbarer Nähe des Quartiers befinden, womit der Brandtschen Wiese als quartiernahes und strukturell ausgesprochen hochwertiges Jagdgebiet eine besondere Bedeutung zukommt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?² ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Obwohl Quartiere der Breitflügelfledermaus durch das geplante Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind, kann es infolge der Überbauung der als essentiell eingestuft Jagdhabitats auf der Brandtschen Wiese indirekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensstätte im benachbarten Bauernhof kommen, da der eintretende Funktionsverlust als derart erheblich anzusehen ist, dass ggf. eine Aufgabe des Quartiers und damit ein Zusammenbruch der gesamten Lokalpopulation nicht ausgeschlossen werden kann. Wochenstubenquartiere sind von einer herausragenden Bedeutung für die Lokalpopulation von Breitflügelfledermäusen, so dass eine Beeinträchtigung derselben auch durch indirekte Einflüsse

² ohne Berücksichtigung „indirekter Auswirkungen“ sowie später beschriebener Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

se auch bei Arten mit aktuell günstigem Erhaltungszustand nach Rücksprache mit dem LLUR einer vorgezogenen Herrichtung adäquater Ausweichflächen (hier hochwertiger Nahrungshabitate) in räumlicher Nähe bedürfen (CEF-Maßnahme). Nur auf diese Weise können nachhaltig negative Auswirkungen auf die Lokalpopulation verhindert werden:

CEF-Maßnahme:

In ca. 500 m Entfernung zum B-Plangebiet wird eine externe Ausgleichsfläche (Flurstück 111/3, 4.690 qm), die sog. „Lüdemannsche Fläche“, als Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus optimiert. Derzeit unterliegt die Fläche noch einer Baumschulnutzung. Durch die besondere Nähe zum B-Plangebiet eignet sich dieser Bereich in besonderem Maße zur Aufwertung. Die aktuelle Nutzung ist möglichst umgehend, jedoch unbedingt vor Vorhabensbeginn in eine nachhaltige Nutzung als Dauerweide zu überführen. Als Weidetiere sind Pferde oder Rinder vorzusehen. Eine andere Nutzung ist nicht möglich. Zur Anhebung der Attraktivität ist auf der Fläche mind. ein permanentes Kleingewässer anzulegen, das nicht kleiner als 10 x 10 m sein darf. Zur Offenhaltung des Gewässers kann es durchaus partiell beweidet werden. Ferner ist die Fläche soweit notwendig am Rande mit einheimischen Gehölzen einzugrünen. Günstig ist auch in diesem Fall wiederum die Kombination von Laubbäumen (Überhältern) mit Gebüsch.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

Neben den vorgezogenen CEF-Maßnahmen sind ferner einige artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung realisiert werden können. Die flächenhaften Maßnahmen werden im Umweltbericht als Maßnahmenfläche 1 bis 3 bezeichnet (ZUMHOLZ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2009):

- **Maßnahmenfläche 1 des Umweltberichts:** Am derzeit strukturarmen Ostrand des B-Plangebiets wird ein 10 m breiter Wiesenstreifen angelegt, der durch eine 1,10 m hohe Hainbuchen-Hecke zum Schulsteig hin abgegrenzt wird. Als strukturbelebende Elemente werden im Streifen zusätzlich mind. 15 blütenreiche Gehölze und mind. 12 kleinkronige Obstbäume gepflanzt sowie ein oder mehrere langgestreckte Kleingewässer angelegt, die möglichst naturnah gestaltet werden sollten. Der gesamte „Wiesenstreifen“ dient einer optimierten Einbindung des Gebiets in die Nachbarschaft (Biotopverbund) und liefert einen wertvollen Beitrag zur fortgesetzten und nachhaltigen Nutzung des B-Plangebiets als Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus.
- **Maßnahmenfläche 2 des Umweltberichts:** Einrichtung eines 10 m breiten Wiesenstreifens als Pufferzone zu den Altbäumen an der Feldstraße und nachhaltige Bestandssicherung der Letzteren. Bis auf zwei derzeit baumfreie spätere Zufahrtbereiche sind bestehende Lücken im Baumbestand durch Nachpflanzungen zu schließen.
- **Maßnahmenfläche 3 des Umweltberichts:** An der Nord-Westgrenze des Plangebietes soll ein 5 m breiter Grünlandstreifen erhalten werden.
- **Schulneubau:** Zur Verbesserung der Akzeptanz für die Breitflügelfledermäuse und zur Förderung des Struktureichtums sind an späteren Schulneubau die folgenden Fledermausquartiere anzulegen:
 - Es sind insgesamt 20 Quartiersteine in die Fassade einzulassen, die aus jeweils zwei hintereinandergeschalteten Quartierelementen bestehen (z.B. Typ FEG der Fa. Hasselfeldt)
 - 4 außenliegende Spaltenquartiere (z.B. in Attika integriert) z.B. aus Fledermausfassadenflachkasten vom Typ FFAK-R der Fa. Hasselfeldt
 - ein innenliegendes, frostfreies und schallgedämmtes Großquartier mit den Mindest-Ausmaßen von ca. 2 x 3 m. Das Quartier sollte zu Reinigungs- und Kontrollzwecken zugänglich sein (z.B. über eine Revisionslucke) und eine Süd- oder Ostexposition haben.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5 <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*	
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (Umweltbericht) dargestellt worden.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann	
<input checked="" type="checkbox"/> von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. D	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Im Frühjahr bildet sich zunächst in einem Sammelquartier eine große Wochenstubenkolonie, die sich später typischerweise in verschiedene kleinere Wochenstubengesellschaften aufspaltet. In sechs Wochen können so bis zu 8 verschiedene Quartiere genutzt werden (BRAUN & DIETERLEN 2003). Im Gegensatz zu vielen anderen Fledermausarten ist die Quartiertreue der Weibchen gegenüber dem Wochenstubenquartier somit nicht sehr stark ausgeprägt. Während der Aufzuchtzeit wechseln nicht nur einzelnen Weibchen sondern mitunter sogar ganze Kolonien das Quartier (Quartierverbund). In der Paarungszeit besetzen die Männchen Paarungsquartiere (häufig in Nistkästen), in die sie bis zu 10 Weibchen durch Soziallaute hineinlocken. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von Ende August bis September. Die Tiere einer Fortpflanzungsgruppe besetzen im Spätsommer ein gemeinsames Jagdrevier. In der Wahl ihrer Jagdlebensräume ist die Art relativ plastisch, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. Es werden u. a. Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen, Gewässer und auch gern Bereiche um Straßenlaternen bejagt. Zwergfledermäuse nutzen den Windschutz von Vegetationsstrukturen auf ihren Jagdflügen. Wie dicht sie sich dabei an der Vegetation halten, hängt von den Lichtverhältnissen und vom Wind ab. In der Dunkelheit entfernen sie sich offensichtlich stärker von den Strukturen. Bei Wind nähern sie sich den Strukturen hingegen deutlich an. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt (SIMON et al. 2004). Die Art hält feste Flugbahnen ein, auch wenn ihre Strukturgebundenheit nicht so ausgeprägt ist wie bei den <i>Myotis</i>-Arten. Die Jungen kommen im Juni bis Anfang Juli zur Welt. Die Wochenstuben bilden sich aber bereits im April und bestehen bis in den August hinein. In der Zeit von November bis März/April halten Zwergfledermäuse Winterschlaf.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Die Art ist in ganz Deutschland und in weiten Teilen Mitteleuropas weit verbreitet und vor allem in den Siedlungsbereichen häufig.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Nach den heutigen Erkenntnissen gehört die Zwergfledermaus zu den häufigsten und anpassungsfähigsten Fledermäusen Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001, FÖAG 2007). Die Art ist landesweit verbreitet. Trotz der defizitären Datenlage zur Differenzierung der beiden Zwillingen-Arten Zwerg- und Mückenfledermaus kann ihr Bestand im Land sicherlich als stabil und nicht gefährdet eingeschätzt werden.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Zwergfledermaus ist nach der Breitflügel-Fledermaus die zweithäufigste Art im Planungsraum. Im Bauernhof an der Hartkirchener Chaussee befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit das Tagesquartier eines Zwergfledermausmännchens. Hinweise auf ein nahes Wochenstubenquartier konnten dagegen nicht erbracht werden. Im Spätsommer ist das Auftreten von Balzquartieren insbes. auch in den Altholmbeständen an der Feldstraße wahrscheinlich (vgl. auch BIOPLAN 2008), wo bereits im April und</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Mai 2009 regelmäßig jagende Einzeltiere und Transferflüge beobachtet werden konnten. Ferner werden auch alle übrigen Baumbestände des B-Plangebiets offenbar regelmäßig von Einzeltieren bejagt. Die Aktivitätszentren lagen dabei an der Feldstraße. Insgesamt ist die Aktivität der Zwergfledermaus im Gebiet aber als allenfalls durchschnittlich einzustufen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.3 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?³ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Da keine Einzelbaumentnahmen erforderlich werden, kann eine mögliche Betroffenheit von potenziellen Baumquartieren ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

³ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5 <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*	
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann	
<input type="checkbox"/> von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p>	<p>Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3</p>	<p>Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>
<p>2. Charakterisierung</p>		
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist bezüglich der Wahl ihrer Quartierstandorte und Jagdhabitats überwiegend an Wälder und Gewässernähe gebunden (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, PETERSEN et al. 2004). Zum Überleben und für die Paarung werden Höhlungen und Spaltenquartiere an Bäumen oder gern auch künstliche Fledermauskästen im Wald oder am Waldrand genutzt. Zuweilen werden in waldrandnaher Lage auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, jedoch gilt die Rauhautfledermaus als mehr oder weniger typische Baumfledermaus. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartieren und befinden sich überwiegend in Gewässernähe entlang von Leitstrukturen, wo die Antreffwahrscheinlichkeit von migrierenden Weibchen für die quartierbesetzenden Männchen am höchsten ist. Zwischen den einzelnen Paarungsrevieren finden zur Paarungszeit intensive Flugaktivitäten und Quartierwechsel statt. Rauhautfledermäuse gehören zu den wenigen fernziehenden Fledermausarten Mitteleuropas. Trotz der ausgeprägten Wanderungen sind Rauhautfledermäuse sehr ortstreu. Die Männchen suchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf (MESCHÉDE & HELLER 2000).</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u> Die Rauhautfledermaus kommt in fast ganz Europa westlich des Urals vor. Aus Deutschland sind Vorkommen aus allen Bundesländern bekannt, wobei sich die Wochenstuben weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränken. Viele Regionen scheinen reine Durchzugs- und Paarungsregionen zu sein.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Rauhautfledermaus ist in allen Teilen des Landes nachgewiesen. Wochenstubenfunde stammen allerdings nur aus den Kreisen Plön, Herzogtum-Lauenburg und Ostholstein (FÖAG 2007). Dennoch gibt es aktuelle Hinweise darauf, dass sich die Art in Norddeutschland nach Westen und Süden ausbreitet und die Bestände ansteigen (BORKENHAGEN 2001, DIETZ et al. 2007). Im Frühjahr und besonders im Herbst werden zahlreiche Tiere in der Nähe von Gewässern in Schleswig-Holstein registriert (Migration mit herbstlichem Paarungsgeschehen). Ähnlich wie Abendsegler zählen Rauhautfledermäuse zu den fernwandernden Arten. Die nordosteuropäischen Populationen ziehen zu einem großen Teil durch Deutschland vorherrschend nach Südwesten entlang von Küstenlinien und Flusstälern und paaren sich hier. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung unbehinderter Zugwege sowie geeigneter Rastgebiete und Quartiere. Obwohl in Schleswig-Holstein immer wieder einzelne Rauhautfledermäuse überwintert in Brennholz- oder Sägeholzstapeln gefunden werden, wird das Land während des Winters weitgehend geräumt. Die Überwinterung erfolgt im gemäßigten Westeuropa (Frankreich, Schweiz, Italien, Niederlande, Österreich, Süddeutschland) und in Südeuropa.</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Rauhautfledermaus tritt im UG wie im übrigen Schleswig-Holstein offenbar vorzugsweise während des Zuges im zeitigen Frühjahr und im Spätsommer (Migration zwischen den Sommerlebensräumen im Norden und Osten Europas und den Überwinterungsgebieten in Mitteleuropa) in geringer Zahl auf. Wochenstuben dieser Art sind bei uns bislang nur in einigen wenigen Fällen nachgewiesen worden und können im Planungsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zur Jagd werden u.a. gehölzbestandene Feuchthabitate aufgesucht. Die Rauhautfledermaus ist im Planungsraum eine seltene Art. Sie konnte nur einmal im April an der Feldstraße festgestellt werden. Herbstliche Nachweise</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
gibt es von dem angrenzenden Schulgelände (BIOPLAN 2008). Zum Übertragen und für die Paarung werden Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden genutzt. Derartige Paarungsquartiere bzw. -reviere konnten zwar nicht nachgewiesen werden, sind im B-Plangebiet aber auch nicht auszuschließen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG	
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.4 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁴	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5
	<input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	

⁴ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Das Braune Langohr hat als sowohl baum- wie auch gebäudebewohnende Fledermausart ein breites Habitatspektrum und gilt als euryöke Waldfledermaus, die aufgrund ihrer „leisen“, d.h. nur im unmittelbaren Nahbereich nachzuweisenden Stimme („Flüstersonar“) nur sehr schlecht mit Hilfe von Ultraschalldetektoren erfasst werden kann. Die Wochenstuben der Langohren sind meist klein (5-50 Weibchen) und bestehen aus nah verwandten Weibchen. Adulte Männchen leben während der Zeit des Wochenstubenverbandes solitär. Typisch für Braune Langohren ist das charakteristische und häufige Quartierwechselerverhalten, wodurch ein hoher Bedarf an geeigneten Quartieren entsteht. So gilt die Art als rascher Erst- und Pionierbesiedler von neu aufgehängten Fledermauskästen aber auch von z. B. neu hergerichteten Winterquartieren. Sogar Wochenstubenverbände in Baumhöhlen und Nistkästen wechseln (mit den Jungen!) im Schnitt alle 1-4 Tage ihr Quartier (HEISE & SCHMIDT 1988, FUHRMANN & SEITZ 1992). Als Jagdhabitats werden in der Regel Wälder, Parks, Gartenanlagen und siedlungsnah Knicks genutzt. Die individuellen Jagdräume sind dabei nicht größer als einige Hektar und überlappen offenbar wenig (FUHRMANN & SEITZ 1992). Auch Wochenstubenverbände scheinen exklusive Territorien zu haben (HEISE & SCHMIDT 1988). Braune Langohren entfernen sich bei ihren Jagdflügen dabei in der Regel nicht weit vom Quartier (maximal etwa 3 km) und halten sich die meiste Zeit in bestimmten Teilen ihres Aktionsraumes auf („Kernjagdgebiete“), die im Radius von höchstens 1.500 m um das Quartier liegen und Größen von 0,75 - 1,5 ha haben können. Dabei fliegen sie bevorzugt sehr nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken oder in Baumkronen („Gleaning“). Ihr Verhalten ist sehr ausgeprägt strukturgebunden. Da vor allem Baum- und Kastenquartiere von der Art sehr häufig gewechselt werden, ist die Verfügbarkeit von Quartieren nicht unbedingt der limitierende Faktor für ein Vorkommen der Art. Vielmehr stellen die individuellen, quartiernahen und oftmals traditionellen Jagdgebiete (des gesamten Wochenstubenverbandes) die entscheidenden raumbedeutsamen Ressourcen für ein Vorkommen dar. Langohren verbringen die meiste Zeit im Umkreis von 500 m um das Quartier, sodass zusätzlich durch die besondere Strukturgebundenheit und die geringe Größe der Nahrungsreviere für sie ein entsprechender Verlust besonders ins Gewicht fällt.</p> <p>Wegen ihres langsamen, sehr strukturgebundenen Fluges werden Braune Langohren relativ oft Opfer des Straßenverkehrs (KIEFER et al. 1994, HAENSEL & RACKOW 1996).</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u> Die Art tritt in ganz Europa bis zum 64° nördlicher Breite auf. In Deutschland sind aus allen Bundesländern Wochenstuben bekannt, wobei Langohren im Tiefland etwas seltener zu sein scheinen als in den Mittelgebirgsregionen.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> In Schleswig-Holstein ist das Braune Langohr zwar weit verbreitet aber nirgends häufig (BORKENHAGEN 2001). Im Norden und Westen des Landes sind die Funde allerdings deutlich geringer als in den mittleren, südlichen und östlichen Landesteilen. Wochenstubennachweise sind fast nur aus Fledermauskästen bekannt (FÖAG 2007).</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im B-Plangebiet gelangen keine Nachweise des schwer erfassbaren Braunen Langohrs. Es ist jedoch möglich, dass die Art entlang der Feldstraße und den Großbaumbeständen des Bauernhofes sowie</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
dem benachbarten Schulgelände vorkommt (s. auch BIOPLAN 2008), da die vorhandenen Strukturen sowohl Quartiermöglichkeiten als auch Jagdhabitats bieten.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
3.5 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁵ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

⁵ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5 <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*	
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann	
<input type="checkbox"/> von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.	

Anhang 2: Formblätter Vogelgilden

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde Gehölzfreibrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Dieser Gruppe gehören die folgenden 11 im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten an: Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Rabenkrähe, Buchfink und Stieglitz. Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Mit Ausnahme der Rabenkrähe, die ihre Horste über mehrere Jahre hinweg nutzen kann, legen alle weiteren Arten ihre Nester jedes Jahr neu an. Bei allen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> Bundesweit betrachtet handelt es sich um Arten, die weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind. <u>Schleswig-Holstein:</u> Alle Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Acht der insgesamt 11 theoretisch vorkommenden Arten konnten im B-Plangebiet nachgewiesen werden. Von den meisten sind aufgrund des geringen Anteils nutzbarer Gehölzbestände nur Einzelvorkommen zu erwarten.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen ist eine Bauzeitenregelung notwendig (s.u.)		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt		

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde Gehölzfreibrüter

- Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von April bis August
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
- b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁶ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Beeinträchtigungen sind durch die Beseitigung vereinzelter Gehölzstrukturen zu erwarten, die im Zuge der Vorhabensrealisierung notwendig werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch nicht als erheblich anzusehen, da die notwendige Flächeninanspruchnahme von Gehölzbiototypen sehr gering bleibt und es sich um kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Habitatstrukturen handelt. Sie werden durch ungefährdete, zum Großteil weniger anspruchsvolle Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand besiedelt. Für alle Arten ist davon auszugehen, dass sie auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstruktur ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten aller als „Gehölzfreibrüter“ zusammengefasster Arten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang vollständig erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden sich folglich nicht erheblich auf die Lokalpopulation der jeweiligen Arten auswirken.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

3.3.1 Maßnahmen

3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

Der (günstige) Erhaltungszustand aller in der Gilde der Gehölzfreibrüter zusammengefassten Arten wird sich durch das geplante Vorhaben nicht verändern.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
Weiter mit Punkt 5

⁶ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde Gehölzfreibrüter
<input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)* *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann <input checked="" type="checkbox"/> von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. <input type="checkbox"/> von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehözhöhlenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Dieser Gruppe gehören die folgenden 5 im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten an: Grauschnäpper, Blau- und Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Star. Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Gehölzränder, Obstwiesen, Gärten, Parks und Knicks (Überhälter), Feldgehölze mit Altbaumbeständen, Baumreihen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> Die Arten sind bundesweit betrachtet häufig und weit verbreitet und kommen im gesamten Bundesgebiet vor. <u>Schleswig-Holstein:</u> Das o.g. Verbreitungsbild gilt auch für Schleswig-Holstein. Alle Arten befinden sich in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Star, Kohl- und Blaumeise wurden im Gebiet nachgewiesen, die anderen beiden Arten kommen potenziell vor.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> <u>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von März bis Juli <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehölzhöhlenbrüter	
Da alle Bäume, die als potenzielle Höhlenträger in Frage kommen, erhalten werden, ist von keinerlei nachhaltigen Beeinträchtigungen der Höhlenbrütergilde auszugehen	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⁷ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
Da alle Bäume, die als potenzielle Höhlenträger in Frage kommen, erhalten werden, ist von keinerlei nachhaltigen Beeinträchtigungen der Höhlenbrütergilde auszugehen Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten aller als „Gehölzhöhlenbrüter“ zusammengefasster Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang auf Dauer erfüllt.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3.1 Maßnahmen	
3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff	
Der (günstige) Erhaltungszustand aller in der Gilde der Gehölzhöhlenbrüter zusammengefassten Arten wird sich durch das geplante Vorhaben nicht verändern.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit Weiter mit Punkt 5 <input type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.)	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	

⁷ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Gehölzhöhlenbrüter**

- Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**